



Antwort zur Anfrage Nr. 1436/2013 der Stadtratsfraktion BÜRGERBEWEGUNG PRO MAINZ betreffend **Gewerbebeanmeldungen durch EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien (PRO MAINZ)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

1. Inwieweit ist auch in Mainz eine Zunahme von Gewerbebeanmeldungen durch EU-Bürger aus Rumänien und Bulgarien in den Jahren 2011, 2012 und 2013 zu beobachten?

Im Jahr 2011 registrierten wir 19 Gewerbebeanmeldungen aus Rumänien, 66 aus Bulgarien, im Jahr 2012 waren es 111 Gewerbebeanmeldungen aus Bulgarien und 45 aus Rumänien, im Jahr 2013 bis heute 114 Gewerbebeanmeldungen aus Bulgarien und 84 aus Rumänien.

2. Welche Gewerbe werden bevorzugt angemeldet?

Bevorzugt angemeldet werden Tätigkeiten wie Trockenbau, Fliesen- und Mosaikleger, Bauhilfstätigkeiten oder Baustellenhelfer, Gebäudereinigung, Einbau von genormten Baufertigteilen und Eisenflechter.

3. Inwieweit werden die Gewerbebeanmeldungen durch die Verwaltung im Hinblick auf Scheinselbstständigkeit und der Zuverlässigkeit einer Gewerbeausübung überprüft?

Eine Prüfung der Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden erfolgt nach den Vorschriften der Gewerbeordnung. Sofern es sich bei der angemeldeten Tätigkeit um eine sogenannte erlaubnispflichtige Tätigkeit handelt, ist die Person auf gewerberechtliche Zuverlässigkeit zu überprüfen. Hierzu ist es erforderlich, dass der Gewerbetreibende ein Führungszeugnis, einen Gewerbezentralregisterauszug, eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie eine Bestätigung des Amtsgerichtes über etwaige Einträge im Schuldnerverzeichnis und evtl. anhängige Insolvenzverfahren vorlegt. Bei erlaubnisfreier gewerblicher Tätigkeit ist diese Zuverlässigkeitsprüfung gesetzlich nicht vorgesehen.

4. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Gewerbebeanmeldung von Seiten der Stadt verweigert oder aberkannt werden?

Grundsätzlich darf eine Gewerbebeanmeldung nicht verweigert werden. Vom Sinn des

§ 14 Gewerbeordnung (GewO) her, handelt es sich bei der Gewerbeanmeldung um die Anzeige des Beginns eines stehenden Gewerbes. Mit der Anzeige soll den Ordnungsbehörden Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe gegeben werden, um so eine wirksame Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Das Zurückweisen der Gewerbeanzeige wäre nur dann möglich, wenn es sich um keine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Gewerbeordnung (z.B. Freiberufler) handelt oder wenn die angemeldete Tätigkeit verboten ist (z.B. Hehlerei).

Für alle anderen gewerblichen Tätigkeiten müsste die Gewerbeanzeige zunächst entgegen genommen werden. Damit kann der Gewerbetreibende seine Tätigkeit zunächst beginnen. Das Ausüben der angemeldeten gewerblichen Tätigkeit kann allerdings untersagt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die auf eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne von § 35 GewO schließen lassen. Gewerberechtlich unzuverlässig ist nach ständiger Rechtsprechung und Literatur, wer keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß ausüben wird. Nicht ordnungsgemäß ist die Gewerbeausübung durch eine Person dann, wenn diese nicht Willens oder nicht in der Lage ist, die im öffentlichen Interesse zu fordernde einwandfreie Führung ihres Gewerbes zu gewährleisten. Ob diese Voraussetzungen vorhanden sind, prüft die Ordnungsbehörde in einem aufwändigen Verfahren und trifft danach eine rechtsbehelfsfähige Entscheidung.

5. Wie viele der Neu-Gewerbetreibenden aus Rumänien und Bulgarien beantragten in den Jahren 2012 und 2013 zusätzliche Hartz IV-Leistungen?

Das Jobcenter Mainz teilte mit, dass sich unter den knapp 10.000 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten Anfang Januar 2012 122 Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit und 28 Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit befanden. Die Gesamtzahl der Personen die ein Einkommen aus Selbstständigkeit angegeben haben und zusätzliche SGB II-Leistungen erhielten, lag im Höchstfall bei 4 Personen im Monat. Ob es sich dabei um **Neu-**Gewerbetreibende handelte, ist statistisch nicht erfasst.

Die statistische Auswertung liegt bis einschließlich Mai 2013 vor. Zu diesem Zeitpunkt gab es 206 Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit und 36 Personen mit rumänischer Staatsangehörigkeit. Die Gesamtzahl der Personen die ein Einkommen aus Selbstständigkeit angegeben haben und zusätzliche SGB II-Leistungen erhielten, liegt bei unter 3 Personen im Monat.

Mainz, 29.10.2013

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

